1. Nachtrag
zur
Prüfungsvereinbarung

über das Verfahren zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit
durch die Prüfungsstelle und den Beschwerdeausschuss
gemäß § 106 SGB V

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen
(nachstehend KV Sachsen genannt)

und der

AOK PLUS – Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen.
vertreten durch den Vorstand,
dieser hier vertreten durch Frau Andrea Spitzer

BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19
30173 Hannover

IKK classic

KNAPPSCHAFT,
Regionaldirektion Chemnitz

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse

sowie zwischen den nachfolgend benannten

Ersatzkassen
Techniker Krankenkasse (TK)
BARMER
DAK-Gesundheit
KKH – Kaufmännische Krankenkasse
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen

(nachstehend Krankenkassen bzw. deren Verbände genannt)

in der Fassung vom 11. Dezember 2017

(1) Die Vertragspartner verständigen sich rückwirkend zum **1. Januar 2018** zu den nachstehend aufgeführten Anpassungen der **Anlage 1a Teil A** zur Prüfungsvereinbarung in der Fassung vom 11. Dezember 2017. Die vorgenommenen Änderungen dienen insbesondere der Klarstellung des Vorgehens bei unterjährigen Änderungen eines Zielwertes und/oder am Zuschnitt eines Zieles.

1. In **§ 1** wird folgender **Abs. 3** angefügt:

   „Unterjährige Änderungen eines Zielwertes und/oder am Zuschnitt eines Zieles dürfen nur zu Quartalsbeginn in Kraft treten. In diesen Fällen wird die Berechnung gemäß § 3 Abs. 7 Schritt I und II quartalsbezogen durchgeführt“.

2. In **§ 3 Abs. 1** wird folgender **Satz 2** angefügt:

   „Bei der Istwert-Ermittlung werden die DDD der Arzneimittel, für die der Leistungserbringer einem Vertrag nach § 130a Abs. 8 SGB V beigetreten ist, zugunsten des Leistungserbringers berücksichtigt, wenn es sich um Zielsubstanzen handelt“.

3. In **§ 5 Abs. 8 Abschnitt II. Buchstabe a**) werden **Satz 7 und 8** wie folgt angepasst:

   „Soweit der Anteil der rabattierten Arzneimittel an allen verordneten rabattfähigen Arzneimitteln (Gesamtmarkt) beim zu prüfenden Leistungserbringer mindestens 80 v. H. beträgt, erhöht sich dieser Abschlag für ihn von 14,5 % auf 19,5 %. Beträgt dieser Anteil mindestens 90 v. H., erhöht sich der Abschlag stattdessen von 14,5 % auf 24,5 %“.

4. In **§ 5 Abs. 8 Abschnitt II. Buchstabe a**) wird folgender **Satz 9** angefügt:

   „In die Bemessung dieses Anteils werden nicht nur die den Zielen unterworfenen, sondern alle für den Leistungserbringer von den Krankenkassen gelieferten Verordnungen einbezogen“.

(2) Die Vertragspartner verständigen sich ferner zur Anpassung des **Anhangs 1 zur Anlage 1a Teil B** zur Prüfungsvereinbarung in der Fassung vom 11. Dezember 2017 mit Wirkung ab dem **1. Januar 2019.** Der Passus unter „weitere Vorgaben“ zur **Nr. 18** der Praxisbesonderheitenliste (Hyposensibilisierungsbehandlung) wird wie folgt geändert:

"Die automatische Anerkennung erfolgt grundsätzlich nur für zugelassene Präparate sowie für Therapieallergene, die keinen Bestandteil der im Anhang der Therapieallergene-Verordnung (TAV) genannten Stoffe enthalten. Maßgeblich ist das Vorliegen der Zulassung zum Zeitpunkt der Vorab-Prüfung. Soweit für von der TAV umfasste Allergene nicht mindestens ein zugelassenes Präparat – unabhängig von der Darreichungsform – verfügbar ist, erstreckt sich die automatische Anerkennung auch auf verordnete nicht zugelassene Präparate."

Dresden, 04.09.2018

Gez.
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

Gez.
AOK PLUS

Gez.
BKK Landesverband Mitte
Regionalvertretung Thüringen und Sachsen

Gez.
IKK classic

Gez.
KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Chemnitz

Gez.
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen

Gez.
SVLFG
als Landwirtschaftliche Krankenkasse